

Bundesbeschluss über das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf

vom 19. Dezember 1986

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. März 1984¹⁾,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 121^{bis}

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt. Erzielt hingegen in der dritten Frage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt keine der Vorlagen in Kraft.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt ein Jahr nach der Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

¹⁾ BBl 1984 II 333

Abstimmungsverfahren

Ständerat, 19. Dezember 1986

Der Präsident: Dobler

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 19. Dezember 1986

Der Präsident: Cevey

Der Protokollführer: Koehler

9847

Bundesbeschluss über das Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf vom 19. Dezember 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1987
Date	
Data	
Seite	16-17
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 230

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.